

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal am 01.03.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 07.10.2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

II. Ordnungsvorschriften

Der § 4 (Öffnungszeiten), Absatz 1, wird wie folgt gefasst:

Der Friedhof ist während der ortsüblichen Zeiten für den Besuch geöffnet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Der § 9 (Ruhezeiten), Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

Der § 9 (Ruhezeiten), Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

Gegebenenfalls abweichende Ruhezeiten aus Nutzungsrechten, welche vor Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Friedhofsordnung vergeben wurden, bleiben von der Regelung nach Absatz 2 unberührt.

IV. Grabstätten

Der § 11 (Allgemeines), Absatz 1, wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---|---------|
| a) Wahlgrabstätten | (§ 12) |
| b) Urnenwahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Urnengemeinschaftsanlagen für Einzelurnen | (§ 14) |
| d) Urnengemeinschaftsanlagen für Partnerurnen | (§ 14a) |
| e) Urnenpartnergräber | (§ 14b) |

Der § 11 (Allgemeines), Absatz 6, wird wie folgt gefasst:

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|-------------------------------|---------------|-----------------|
| a) für Särge von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m, |
| b) für Urnen: | Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgeblich.

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal

Der § 13 (Urnenwahlgrabstätten), Absatz 1, wird wie folgt gefasst:

Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehrerer Grabstellen zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Die Regelung nach § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Der § 14 (Urnengemeinschaftsanlagen) entfällt.

Der § 14 (Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen), wird wie folgt eingefügt:

§ 14 (Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen)

- (1) Auf dem Friedhof stehen gesondert ausgewiesene Urnengemeinschaftsanlagen verschiedener Art zur Verfügung.
- (2) Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
- (3) An Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person werden von der Friedhofsverwaltung an dem gemeinschaftlichen Grabmal angebracht. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (4) Die Friedhofsverwaltung behält sich die gärtnerische Anlage, Pflege sowie Gestaltung der Anlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

Der § 14a (Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen) wird wie folgt eingefügt:

§ 14a Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
- (2) Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Urnen belegt werden.
- (3) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 bis Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten verlängert werden. Mit der zweiten Bestattung erfolgt eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Satz 1 dieses Absatzes.
- (4) An Partnergrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person werden von der Friedhofsverwaltung an dem gemeinschaftlichen Grabmal angebracht. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (4) Die Friedhofsverwaltung behält sich die gärtnerische Anlage, Pflege sowie Gestaltung der Anlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Urnenbestattungen.

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal

Nach § 14a (Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen) wird folgender § 14b neu eingefügt:

§ 14b Gärtnergepflegte Urnenpartnergrabstätten

- (1) Gärtnergepflegte Urnenpartnergrabstätten stehen in gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlagen zur Verfügung.
- (2) Urnenpartnergrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Urnen belegt werden.
- (3) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 bis Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten verlängert werden. Mit der zweiten Bestattung erfolgt eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Satz 1 dieses Absatzes.
- (4) An Urnenpartnergrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person werden von der Friedhofsverwaltung an dem gemeinschaftlichen Grabmal angebracht. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (4) Die Friedhofsverwaltung behält sich die gärtnerische Anlage, Pflege sowie Gestaltung der Anlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Die Pflegeleistung wird durch die Friedhofsverwaltung an ein Gärtnerei-Unternehmen vergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Urnenbestattungen.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

Der § 18 (Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen), Absatz 1, wird die folgt gefasst:

Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

Der § 18 (Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen), Absatz 5, wird wie folgt ergänzt:

- d) Grabmale, die eine Höhe von 1,50 m überschreiten

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

Der § 19 (Allgemeines), Absatz 1, wird wie folgt gefasst:

Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Lilienthal, den 24.4.23

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal

(Vorsitzende/r)



(Siegel)

(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Landeskirchenamt:

Hannover, 10.05.23



(Siegel)

(Das Landeskirchenamt)